

(Read free ebook) SGB II Grundsicherung fr Arbeitsuchende: Kommentar zum SGB II

SGB II Grundsicherung fr Arbeitsuchende: Kommentar zum SGB II

Von Sauer

*Download PDF | ePub | DOC | audiobook | ebooks



 Download

 Read Online

Produktinformation -Verkaufsrank: #2007440 in BcherVerffentlicht am: 2011-06-22Abmessungen: 8.50 x 2.60b x 6.46l, Einband: Gebundene Ausgabe1493 Seiten | File size: 65.Mb

Von Sauer : SGB II Grundsicherung fr Arbeitsuchende: Kommentar zum SGB II before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised SGB II Grundsicherung fr Arbeitsuchende: Kommentar zum SGB II:

KundenrezensionenHilfreichste Kundenrezensionen2 von 2 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Dieser Kommentar ist alltagstauglichVon HansIch bin Fachassistent im Jobcenter und habe mir den Kommentar fr die tgliche

Arbeit gekauft. In diesem Buch sind die komplizierten Inhalte anschaulich dargestellt und umschrieben. Es ist kein "hochgestochenes" Buch, das keiner versteht. Man kann in der Praxis gut damit arbeiten. 0 von 0 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Begleiter im Rechtsmodul SAVon SusDieses Buch begleitete mich seiner Zeit durch meine rechtlichen Prfung. Die Erklrunen waren genial und verstdlich! Hier konnte ich vieles verstehen, sodass es mir heute deutlich leichter fillt, Gesetzestexte jeglicher Art zu lesen. Der Preis ist hoch, der Gegenwert aber auch!

Kurzbeschreibung Ob Job-Center-Reform, Regelbedarfe oder Systematik des Leistungsrechts: Der brandneue Einzel-Kommentar greift alle neuen Vorschriften aus den Reformgesetzen praxisnah auf. Selbst aktuellste Urteile aus 2011 sind integriert. Das Werk beleuchtet alle nderungen aus den Reformgesetzen zur Organisation der Grundsicherung fr Arbeitsuchende (Job-Center-Reform) und zu den Regelbedarfen (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Alle Vorschriften des SGB II sind top-aktuell kommentiert. Die Rechtsprechung wurde bis 2011 bercksichtigt. Der Kommentar zeichnet sich durch seine besondere Praxisnhe aus. Dafr sorgen der Herausgeber Franz-Josef Sauer, Verwaltungsdirektor bei der Bundesagentur fr Arbeit in Nrnberg und Mitautor Dr. Michael Kossens, Ministerialrat in der Niederschsischen Staatskanzlei. IHRE VORTEILE- PRAXISNAH: Profitieren Sie von der Praxiserfahrung des Herausgebers Franz-Josef Sauer (Verwaltungsdirektor bei der Bundesagentur fr Arbeit) und seines Mitautors Dr. Michael Kossens (Ministerialrat in der Nds. Staatskanzlei).- UMFASSEND: Auf rund 1.500 Seiten bleiben keine Fragen offen.- TOP-AKTUELL: Sorgen Sie fr Rechtssicherheit durch die Neukommentierung des SGB II, inkl. der neuen Vorschriften aus den Reformgesetzen und aktueller Rechtsprechung. INHALTEKOMMENTIERUNG ZUM SGB II- alle Vorschriften der 1 bis 77 des SGB II auf dem neuesten Rechtsstand kommentiert- inkl. Job-Center-Reform und Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz- Rechtsprechung bis 2011 in der Kommentierung bercksichtigt ANGRENZENDE NORMEN- Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz- Kommunaltrger-Eignungsfeststellungsverordnung- Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung- Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch- Verordnung zur Erhebung der Daten nach 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Leseprobe. Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Rechteinhaber. Alle Rechte vorbehalten. 31A2 RECHTSPRAXIS 2.1 RECHTSFOLGEN NACH ABS. 12.1.1 ERSTER PFLICHTVERSTOABS. 1 regelt neben den Tatbestnden, die überhaupt zum Eintritt von Rechtsfolgen fhren, auch die RECHTSFOLGEN NACH ERSTMALIGER PFLICHTVERLETZUNG. Der Gesetzgeber bezeichnet dies im Gesetzestext als Rechtsfolge in einer ERSTEN STUFE. KONSEQUENZ DES SOZIALWIDRIGEN VERHALTENS mit der Qualitt einer Pflichtverletzung nach 31 ist aufgrund der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 die Verminderung des Alg II um einen Vomhundertsatz der magebenden Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, der nach Magabe des 20 fr den erwerbsfhigen Leistungsberechtigten festgesetzt worden ist, um 30% fr einen befristeten Zeitraum von 3 Monaten (31b Abs. 1 Satz 1 und 3). Das bedeutet eine Krzung des Alg II fr erwerbsfhige Hilfebedrftige ohne volljhrigen Partner (ab 1.1.2011) von monatlich 364,00 EUR um 109,20 EUR auf 254,80 EUR (20 Abs. 2). Hat der erwerbsfhige Hilfebedrftige einen volljhrigen Partner, wird seine Regelleistung von monatlich 328,00 EUR um 98,40 EUR auf 229,60 EUR vermindert (20 Abs. 4). Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass bei Sanktionen wegen eines Pflichtverstoes wie auch bei Sanktionen wegen WIEDERHOLTEN PFLICHTVERSTOES stets das gesamte Alg II gemindert werden soll. Die Absenkung wird nicht in einem Prozentsatz des Alg II umschrieben, sondern als Teilbetrag der Leistung fr den magebenden Regelbedarf nach 20. Fr die Ermittlung des Sanktionsbetrags ist die Leistung fr den Regelbedarf magebend, die der erwerbsfhige Hilfebedrftige AM TAG DER FESTSTELLUNG der Sanktion beanspruchen kann. Ersatzweise, z.B. bei Fehlen von Leistungsbezug, ist auf den ersten Tag des Sanktionszeitraums abzustellen. Der Minderungsbetrag bleibt whrend des Ablaufs der Sanktion unverndert. Das gilt auch dann, wenn sich die fr die Regelleistung magebenden Verhlnisse whrend des Sanktionszeitraums fr den erwerbsfhigen Leistungsberechtigten ndern. Eine Korrektur des Minderungsbetrages ist allerdings vorzunehmen, wenn sich ein Fall nach 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X herausstellt. Hierbei ist seit dem 1.4.2011 40 Abs. 1 Satz 2 (verringertes Nachzahlungszeitraum), in bergangsfllen zustzlich 77 Abs. 13 zu beachten. Danach kommt es auf den Zeitpunkt des berpfungsantrages an. Erfolgreiche berpfungsantrge, die noch vor dem 1.4.2011 gestellt worden sind, kommen noch in den Genuss des in 44 SGB X geregelten Nachzahlungszeitraumes, auch wenn die Entscheidung ber den berpfungsantrag erst danach getroffen wird. Bei VERSTOEN GEGEN EINE EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG, deren Inhalt DURCH VERWALTUNGSAKT nach 15 Abs. 1 Satz 6 festgesetzt worden ist, sttzen die Jobcenter die Sanktion hufig zustzlich auf 31 Abs. 2 Nr. 4. Die REGELBEDARFSLEISTUNGEN FR DEN PARTNER bzw. sonstige erwerbsfhige Angehrige der Bedarfsgemeinschaft bleiben unberhrt, wenn eine Sanktion gegen den erwerbsfhigen Leistungsberechtigten festgestellt wird. Begeht der erwerbsfhige Leistungsberechtigte MEHRERE PFLICHTVERLETZUNGEN NACH ABS. 1, liegt neben einem Erstversto ein wiederholter Pflichtversto vor, auf den Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist, sofern die nach Abs. 1 Satz 5 magebende Jahresfrist noch nicht verstrichen ist. Mehr Lesen Sie im HAUFE SGB II KOMMENTAR ...